

Bekanntmachungssatzung

vom 27. März 2020 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2020 Nr. 2, S. 3)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde St.Egidien, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 Absatz 1 vorgenommen.

(2) Diese Satzung regelt weiterhin Bekanntmachungen auf Ersuchen anderer Behörden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie sonstige amtliche Veröffentlichungen.

§ 2 öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde St.Egidien erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich in Form einer elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde St.Egidien unter www.st-egidien.de/bekanntmachungen.

(2) Die Form der elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist als die authentische Form anzusehen, soweit zusätzlich eine Veröffentlichung in papiergebundener Form erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, im Rathaus der Gemeinde St.Egidien während der allgemeinen Öffnungszeiten Ausdrücke öffentlicher Bekanntmachungen nach Absatz 1 unentgeltlich zu erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen entsprechenden Kostenersatz des Versandes.

(3) Bekanntmachungen nach § 4a Absatz 4 BauGB werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde St.Egidien veröffentlicht.

§ 3 Amtsblatt

Die Gemeinde St.Egidien gibt ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Gemeindespiegel St.Egidien“ heraus. Näheres zur Herausgabe des Amtsblattes ist bei Erfordernis in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 4 Informationstafeln

(1) Die von der Gemeinde St.Egidien an den Aufstellungsorten

1. Glauchauer Straße 35 (Rathaus),
2. Glauchauer Straße 60 (Gasthaus „Schöne Burg“),
3. Lindenstraße 8,
4. Lungwitzer Straße 92,
5. Ernst-Schneller-Straße 41 im Ortsteil Kuhschnappel (ehemaliges Rathaus) und
6. Obere Dorfstraße 1 im Ortsteil Lobsdorf.

unterhaltenen Informationstafeln dienen der zusätzlichen Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinde St.Egidien in nichtauthentischer Form sowie der Veröffentlichung von Service- und Veranstaltungsinformationen. Abweichend von Satz 1 sind Veröffentlichungen an den Informationstafeln nur in den in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen rechtsverbindlich.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufstellung oder Beseitigung weiterer, ausschließlich für die Veröffentlichung nichtamtlicher Service- und Veranstaltungsinformationen bestimmter Informationstafeln.

(3) Näheres zur Nutzung der Informationstafeln nach den Absätzen 1 und 2 ist bei Erfordernis in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 5 Bekanntmachungen auf Ersuchen anderer Behörden

(1) Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen auf Ersuchen anderer Behörden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde St.Egidien.

(2) Die Form der papiergebundenen Ausgabe von Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen auf Ersuchen anderer Behörden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften nach Absatz 1 ist als die authentische Form anzusehen, soweit zusätzlich eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf der unter § 2 Absatz 1 genannten Internetseite erfolgt.

§ 6 sonstige amtliche Veröffentlichungen

(1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien sowie seiner Ausschüsse und Eilentscheidungen des Bürgermeisters, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können auf der unter § 2 Absatz 1 genannten Internetseite, im Amtsblatt der Gemeinde St.Egidien oder durch Aushang an den Informationstafeln nach § 4 mit ihrem wesentlichen Inhalt veröffentlicht werden.

(2) Die Stelle, an die Bekanntmachungen nach § 39 Absatz 2 ZVG angeheftet werden, ist die Informationstafel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2008 Nr. 6, S. 3), die zuletzt durch Satzung vom 1. Februar 2013 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2013 Nr. 1, S. 5) geändert worden ist, außer Kraft.